



Gemeindeordnung

vom 13. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
Art. 2	Funktion der Gemeinde	4
Art. 3	Rechtskonformes Handeln	4
Art. 4	Organe und weitere Gremien	4
Art. 5	Amtsdauer und -beginn, Amtszeitbeschränkung	5
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 7	Information, Kommunikation	5
II.	Stimmberechtigte und Gemeindeversammlung	5
Art. 8	Stimmrecht	5
Art. 9	Wählbarkeit	5
Art. 10	Petitionsrecht	5
Art. 11	Gemeindeinitiative	6
Art. 12	Funktion der Gemeindeversammlung	6
Art. 13	Politische Planung	6
Art. 14	Wahlen	6
Art. 15	Rechtsetzende Beschlüsse	6
Art. 16	Finanzgeschäfte	6
Art. 17	Weitere Sachentscheide	7
Art. 18	Kontrolle und Steuerung	7
Art. 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	7
Art. 20	Anträge	7
Art. 21	Versammlungs- und Urnenverfahren	8
III.	Stadtrat	8
Art. 22	Zusammensetzung und Organisation des Stadtrats	8
Art. 23	Funktion und Beschlussfähigkeit des Stadtrates	8
Art. 24	Finanzkompetenzen des Stadtrats	9
Art. 25	Aufgaben des Stadtrats im Speziellen	9
IV.	Stadtverwaltung	9
Art. 26	Geschäftsleitung	9
Art. 27	Stadtverwaltung	10
Art. 28	Stadtschreiber oder Stadtschreiberin	10
V.	Weitere Gremien	10
Art. 29	Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	10
Art. 30	Schulleitung	10
Art. 31	Revisionsstelle	10
Art. 32	Controlling-Kommission	10
Art. 33	Urnenbüro	11
Art. 34	Weitere Kommissionen	11

VI.	Finanzhaushalt	11
Art. 35	Grundsätze	11
Art. 36	Verfahren bei der politischen Planung	11
Art. 37	Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung	11
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 38	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 39	In-Kraft-Treten	12

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Stadt Sempach folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Stadt Sempach ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen der Stadt Sempach zeigt unter rotem Schildhaupt in Gelb einen aufrechten roten Löwen.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Gemeinde fördert den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Die Gemeinde nimmt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben, allenfalls auch zusammen mit anderen Gemeinden,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Rechtskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln

- a. nach Treu und Glauben und beachten das übergeordnete Recht, insbesondere das Gleichbehandlungsgebot,
- b. nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Stadtrat,
- c. Geschäftsleitung,
- d. Bildungskommission,
- e. Schulleitung,
- f. Controlling-Kommission
- g. Revisionsstelle.

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro,
- b. übrige Kommissionen.

Art. 5 Amtsdauer und -beginn, Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer aller durch Wahl der Stimmberechtigten bestellten Gemeindeorgane und Gremien sowie der übrigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Stadtrats, der Controlling-Kommission und der ständigen Kommissionen beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

³ Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

⁴ Die Amtsdauer des Urnenbüros beginnt am 1. September im ersten Jahr nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

⁵ Die Amtszeit aller durch Wahl der Stimmberechtigten bestellten Gemeindeorgane und Gremien sowie der übrigen Kommissionen wird auf 16 Jahre beschränkt.

⁶ Die Mitglieder der Organe gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c. und e. sind in einem geregelten Arbeitsverhältnis an- gestellt und unterliegen keiner Amtsdauer bzw. Amtszeitbeschränkung.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Von der Stadt Sempach besoldete Mitarbeitende mit einem durchschnittlichen Jahrespensum von mehr als 20 % können dem Stadtrat nicht angehören.

² Mitglieder des Stadtrats sowie Mitarbeitende der Stadtverwaltung können der Controlling-Kommission nicht angehören.

³ Volksschullehrpersonen, die im Dienste der Gemeinde stehen, können der Bildungskommission nicht ange- hören.

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Stadtrat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Amtliche Publikationsorgane der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstelle bei der Stadtverwaltung und das Internet.

II. Stimmberechtigte und Gemeindeversammlung

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu un- terzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Wählbarkeit

¹ Als Mitglied aller durch Wahl der Stimmberechtigten bestellten Gemeindeorgane und Gremien können Per- sonen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

² Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde, scheidet sie aus dem Amt aus.

Art. 10 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Stadtrat und bei der Bildungskom- mission Anliegen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert sechs Monaten seit Einreichung schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

Art. 11 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie die gültigen Unterschriften von 300 Stimmberechtigten aufweist und dem Stadtrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Art. 21 bezüglich Urnenabstimmungen, das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 13 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a – e können zustimmend oder ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 a – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 14 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission,
- b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder der Controlling-Kommission,
- c. die Revisionsstelle
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

² Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Stadtrats im Urnenverfahren in folgende Ressorts:

- Präsidium (Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident),
- Raum, Umwelt und Energie,
- Infrastruktur,
- Finanzen und Sicherheit,
- Soziales und Bildung.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt, unter Vorbehalt der Beschlussfassung der Stimmberechtigten an der Urne gemäss Art. 21, folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente und rechtsetzende Verträge, sofern nicht der Stadtrat zuständig ist,
- c. Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigt.

Art. 16 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet, unter Vorbehalt der Beschlussfassung der Stimmberechtigten an der Urne gemäss Art. 21, über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 900'000 durch Sonderkredite,

- d. Beschluss über Zusatzkredite,
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- f. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben,
- g. Abschluss von Konzessionsverträgen,
- h. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Betrag Fr. 900'000 übersteigt.

Art. 17 Weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Zusicherung des Gemeindegewaltens an ausländische Gesuchstellende,
- b. Veränderungen im Gemeindegebiet, wenn Gemeindegrenzen neu verlegt werden, ohne dass Gemeinden neu gegründet oder aufgelöst werden.

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung des Stadtrats und mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle,
- b. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.

² Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann im Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 35 f.),
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Stadtrats.

² Der Stadtrat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens am 16. Tag vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Bereitstellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten,
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Stadtverwaltung und auf der Homepage.

³ Der Stadtrat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Bei der Beratung des Budgets durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die ein Globalbudget in erheblicher Weise negativ verändern würden, nur abzustimmen, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Stadtrat eingereicht wurden.

³ Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Präsident oder die Präsidentin

- a. sie zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
- b. die Gemeindeversammlung darüber abstimmen lassen, ob der Antrag zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

⁴ Gemäss Abs. 3 zur Prüfung entgegengenommene oder überwiesene Anträge müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Stadtrat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne.

² Folgende Sachabstimmungen werden direkt an der Urne entschieden:

- a. Sonderkredite über 4 Mio. Franken,
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Neugründung oder Auflösung der Gemeinde durch Vereinigung oder Teilung sowie über wesentliche räumliche Veränderungen des Gemeindegebiets,
- c. Gemeindeinitiativen, unter Vorbehalt rechtsetzender Erlasse, welche durch die Gemeindeversammlung verabschiedet wurden.

³ Für Wahlen findet Art. 14 Anwendung.

⁴ Wird über ein Sachgeschäft gemäss Abs. 2 an der Urne abgestimmt, ohne dass dieses vorher an einer Gemeindeversammlung behandelt wurde, ist vorgängig eine Orientierungsversammlung durchzuführen.

III. Stadtrat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Stadtrats

¹ Der Stadtrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche die in Art. 14 Abs. 2 aufgeführten Ressorts betreuen.

² Alle Mitglieder des Stadtrats üben ihre strategische und politische Funktion im Nebenamt aus. Die Pensen sind untereinander möglichst ausgeglichen zu verteilen und betragen ordentlicherweise maximal 35 %.

³ Der Stadtrat

- a. bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Präsidenten oder die Präsidentin der Teilungsbehörde und die Stellvertretung der übrigen Ratsmitglieder,
- b. entscheidet und vertritt nach aussen die Geschäfte als Kollegialbehörde,
- c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
- d. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- e. regelt die Organisation des Stadtrats in der Organisationsverordnung,
- f. erhält die Kompetenz, der Verwaltung Aufgaben, Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse zu übertragen. Diese sind in der Organisationsverordnung zu regeln.
- g. kann für die Gemeinde das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

Art. 23 Funktion und Beschlussfähigkeit des Stadtrates

¹ Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Bei Störung oder unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trifft der Stadtrat die notwendigen Massnahmen.

³ Der Stadtrat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

⁴ Der Stadtrat regelt die Zeichnungsberechtigung des Stadtrats und der Stadtverwaltung in der Organisationsverordnung.

⁵ Der Stadtrat führt die Stadtverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

⁶ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

⁷ Alle Mitglieder des Stadtrats sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁸ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 24 Finanzkompetenzen des Stadtrats

¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000 überschreiten,
- c. frei bestimmbare Ausgaben, bis zu einem Betrag von Fr. 900'000,
- d. gebundene Ausgaben

Art. 25 Aufgaben des Stadtrats im Speziellen

¹ Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben, die sich aufgrund der Art. 22 - 24 ergeben.

² Der Stadtrat erlässt

- a. die Organisationsverordnung,
- b. die Personal- und Besoldungsverordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz),
- c. die Hausordnungen und die Benützungsgreglemente für die Gemeindeliegenschaften,
- d. die Gebührenordnungen aufgrund der Reglemente oder für zusätzliche Bereiche.

³ Der Stadtrat wählt:

- a. den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin und die Bereichsleitenden (exkl. Rektor oder Rektorin); für die übrigen Mitarbeitenden kann der Stadtrat die Anstellungskompetenz an die Geschäftsleitung delegieren,
- b. die Präsidenten oder Präsidentinnen und die Mitglieder von Kommissionen, sofern deren Wahl nicht anderen Organen zusteht,
- c. die Delegierten der Gemeindeverbände.

⁴ Der Stadtrat genehmigt die Wahlvorschläge:

- a. des Kommandanten oder der Kommandeurin sowie dessen bzw. deren Stellvertretung, der Offiziere und Offizierinnen sowie der höheren Unteroffiziere und Unteroffizierinnen (Fouriere und Fourierinnen, Materialverwalter und Materialverwalterinnen) der Feuerwehr Oberer Sempachersee,
- b. des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin und dessen bzw. deren Stellvertretung.

⁵ Soweit im kantonalen Recht von "die Gemeinde" die Rede ist, ist hierfür der Stadtrat oder das von ihm bestimmte Ressort zuständig.

IV. Stadtverwaltung

Art. 26 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin sowie den Bereichsleitenden (exkl. Rektor oder Rektorin) und ist das operative Führungsorgan der Stadt.

² Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt die Geschäftsleitung.

³ Die Geschäftsleitung

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Stadtrates,
- b. erstattet dem Stadtrat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen,
- c. erfüllt alle operativen Aufgaben der Stadt, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
- d. bereitet die Geschäfte des Stadtrates vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus,
- e. trägt dem Stadtrat gegenüber die Verantwortung für das gute Funktionieren der Stadtverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe,
- f. führt regelmässig Geschäftsleitungssitzungen durch.

Art. 27 Stadtverwaltung

- ¹ Die Stadtverwaltung unterstützt den Stadtrat sowie die Geschäftsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- ² Der Stadtrat delegiert den Verwaltungsbereichen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.
- ³ Die Stadtverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 28 Stadtschreiber oder Stadtschreiberin

- ¹ Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin ist die Stabsstelle des Stadtrats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ² Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Stadtrats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden. Der Stadtrat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

V. Weitere Gremien

Art. 29 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei weiteren Mitgliedern und dem für das Ressort Soziales und Bildung verantwortlichen Mitglied des Stadtrats. Zusätzlich gehört der Bildungskommission eine Vertretung der Vertragsgemeinden ohne Stimmrecht an.
- ² Die Bildungskommission ist für die Volksschule zuständige Aufsichts- und Verwaltungskommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung unter Berücksichtigung des vom Stadtrat festgelegten kommunalen Volksschulangebots.
- ³ Die Mitglieder der Bildungskommission werden durch den Stadtrat vereidigt.
- ⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Verordnung für die Bildungskommission der Stadt Sempach.

Art. 30 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung wird von der Bildungskommission angestellt.
- ² Sie führt die Volksschule der Stadt Sempach im operativen Bereich. Sie hat die Linienverantwortung für die gesamte Volksschule und nimmt in der Regel an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- ³ Sie sorgt im Rahmen ihrer Befugnisse für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule.

Art. 31 Revisionsstelle

- ¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 32 Controlling-Kommission

- ¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und weiteren vier Mitgliedern. Sie amtiert als Kollegialbehörde.
- ² Die Mitglieder der Controlling-Kommission werden durch den Stadtrat vereidigt.
- ³ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat. Sie berät insbesondere über:
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan,
 - b. den Budgetentwurf mit Steuerfuss,
 - c. den Jahresbericht mit Jahresrechnung (ohne buchhalterische Prüfung),

d. Finanzgeschäfte,

e. Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen.

⁴ Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Stadtrats und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 4. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 33 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin und ein Mitglied des Stadtrats gehören dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

³ Die Urnenbüropräsidenten und/oder Urnenbüropräsidentinnen wählt der Stadtrat.

Art. 34 Weitere Kommissionen

¹ Die Gemeindeversammlung kann beim Stadtrat die Bildung von Kommissionen verlangen.

² Der Stadtrat kann zur Behandlung von Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, ständige oder nicht ständige Kommissionen bestellen.

VI. Finanzhaushalt

Art. 35 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Verfahren bei der politischen Planung

¹ Der Stadtrat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf mit Steuerfuss sowie Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen.

² Die Controlling-Kommission beurteilt die Unterlagen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 31. Dezember entscheidet die Gemeindeversammlung über das Budget mit Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 37 Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung

¹ Der Stadtrat unterbreitet der Revisionsstelle den Jahresbericht mit Jahresrechnung sowie Abrechnungen der Sonderkredite zur Prüfung. Diese unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

² Die Controlling-Kommission beurteilt die Unterlagen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni entscheidet die Gemeindeversammlung über den Jahresbericht mit der Jahresrechnung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung vom 26. Januar 1987, letztmals revidiert am 9. Dezember 1999, wird aufgehoben.

Art. 39 In-Kraft-Treten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Die neuen Bestimmungen, gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, treten per 1. September 2024 in Kraft.

Sempach, 13. Juni 2007

Namens der Gemeindeversammlung

Andreas Frank, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

An der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2010 sind die Art. 20, 21, 27, 28, 30 und 35 revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 7. Juni 2010

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

An der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2015 ist der Art. 21 Abs. 1 lit. b revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 18. Mai 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 ist die Gemeindeordnung teilrevidiert und genehmigt worden. Es haben sich folgende Artikel geändert: 4-6, 10, 11, 13, 14, 16, 18-20, 22, 24, 26, 27, 29-31, 34-36 und 38.

Sempach, 27. November 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin

An der Gemeindeversammlung vom 24. November 2022 ist die Gemeindeordnung teilrevidiert und genehmigt worden. Es haben sich folgende Artikel geändert: 1, 4, 5, 9, 12, 14-16, 18, 20-31, 33 und 38

Sempach, 24. November 2022

Namens der Gemeindeversammlung

Jürg Aebi, Stadtpräsident

Adrian Felber, Stadtschreiber

An der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023 ist die Gemeindeordnung teilrevidiert und genehmigt worden. Es haben sich folgende Artikel geändert: 4-6, 14, 18, 31, 32, 36, 37 und 39.

Sempach, 30. November 2023

Namens der Gemeindeversammlung

Jürg Aebi, Stadtpräsident

Adrian Felber, Stadtschreiber